

Kompetenzen der Pastoralraumkonferenz bzw. der PGR u. KVR in Phase II

Die hier vorgestellten Klärungen erläutern das Verhältnis der Pastoralraumkonferenz und der Gremien der Pfarreien zueinander und sind Grundlage für die Erarbeitung einer ergänzten Fassung der Ordnung für die Pastoralräume und einer Geschäftsordnung für die Pastoralraumkonferenzen, die die Statutenkommission zurzeit noch entwickelt. (Stand: 12.10.2022)

I Aufgaben der Pastoralraumkonferenz und der Gremien der bisherigen Pfarreien

Die Pastoralraumkonferenz ersetzt nicht die Gremien der bisherigen Pfarreien (PGRs und KVRs); diese entscheiden weiterhin die Belange, die nur die bisherigen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden betreffen. Die Pastoralraumkonferenz hat aber die Aufgabe, die Zusammenarbeit im Pastoralraum in Phase II zu befördern und die Zusammenarbeit in der Pfarrei (in Phase III) zu regeln.

Die Pastoralraumkonferenz stimmt Voten zu den folgenden Themen ab, die sie dem Bischof zur Entscheidung vorlegt (vgl. Ordnung für die Pastoralräume, Ziffer 7(1-2):

1. Absprachen für die Neugründung der neuen Pfarrei zu Vermögen, Verwaltung(sbüro) und Gebäude
2. Ziele und Inhalte der Seelsorge in einer Festlegung über die pastorale Zusammenarbeit (Pastoralkonzept) zu den Bereichen Gottesdienste, Katechese und Sozialpastoral

Das genaue Abstimmungsergebnis zu diesen Voten ist jeweils schriftlich festzuhalten.

Vertretungsregelung: Hauptamtliche Mitglieder qua Amt (vgl. Ordnung für die Pastoralräume Ziffer 6 (2) Spiegelstrich 1-5) können sich in Analogie zu den PGR-Statuten nicht vertreten lassen, alle übrigen Mitglieder per schriftlicher Delegation schon. Für die Steuerungsgruppe bedarf es keiner Vertretungsregelung, da diese keine Beschlüsse fasst.

Grundsätzlich betreffen diese Voten Phase III, also die neue Pfarrei. Sie haben aber z.T. bereits Auswirkungen in Phase II; außerdem kann die Umsetzung der Voten bereits in Phase II gewünscht oder notwendig sein. Daher ist das Miteinander der Pastoralraumkonferenz und der Gremien der bisherigen Pfarreien zu beachten (s.u. 2.3).

Die Beschlüsse für die Voten der Pastoralraumkonferenz müssen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

Die PGRs und KVRs der bisherigen Pfarreien sind in der Pastoralraumkonferenz vertreten und daher stets beteiligt. Wichtig ist, dass sich alle Mitglieder der Pastoralraumkonferenz aktiv als **Delegierte** ihrer Gemeinden und Kirchorte verstehen. Sie bringen deren Interessen in der Pastoralraumkonferenz ein, informieren ihre Gemeinden und Kirchorte und binden sie in die Meinungsfindung ein. Es handelt sich hierbei nicht um inhaltlich gebundene Mandate der Mitglieder, sondern um persönliche Entscheidungen, die gleichwohl die Position des entsendenden Gremiums zu berücksichtigen haben. Daher ist eine regelmäßige gegenseitige Absprache zwischen den Delegierten und den jeweiligen entsendenden Gremien erforderlich.

2 Entscheidungswege und Suche nach möglichst einvernehmlichen Lösungen

Grundsätzlich gilt: Es geht hierbei um gemeinsame Beratungen und Planungen für eine glaubwürdige und zukunftsfähige Pastoral in den Pastoralräumen und in den neuen Pfarreien. Daher sollen verschiedene Stimmen und Argumente in Ruhe angehört und erwogen werden. Es geht nicht um (vor)schnelle Entscheidungen mit (knappen) Mehrheiten, sondern um Lösungen, die im Einvernehmen getroffen werden oder zumindest von möglichst vielen (mit)getragen werden können. Insbesondere bei Konflikten und (sich abzeichnenden) knappen Voten ist der Dialog mit der Bistumsebene erforderlich und die Unterstützung durch die verschiedenen Unterstützungssysteme der Fach- und Prozessberatung sinnvoll (s. Tabelle auf den letzten beiden Innenseiten der Handreichung für die zweite Phase). Offene Fragen und Konflikte sollen bereits in Phase II besprochen und bearbeitet werden und keineswegs unbesehen in Phase III verlängert werden.

3 Voten der Pastoralraumkonferenz und der Gremien der bisherigen Pfarreien und GKaM¹

Bei den Voten der Pastoralraumkonferenz ist ggf. die gesonderte Anhörung bzw. Zustimmung anderer Gremien erforderlich. Diese Anhörung bzw. Zustimmung ist jeweils schriftlich zu dokumentieren und dem Bischof mit dem Votum der Pastoralraumkonferenz vorzulegen. Nach Anhörung der Leitungskonferenz entscheidet der Bischof über die Umsetzung der Voten.

Bei ablehnenden Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung entscheidet die Pastoralraumkonferenz, ob sie das Votum dennoch unverändert dem Bischof vorlegt oder noch einmal weiter berät und verändert zur erneuten Abstimmung und Stellungnahme vorlegt. Der Bischof kann nach Beratung in der Steuerungsgruppe seinerseits entscheiden, ob er ein solches Votum zur Grundlage seiner Entscheidung macht oder ob er weitere Beratungen im Pastoralraum für erforderlich hält.

Bei der Form der Beteiligung ist nach den Themen der Voten der Pastoralraumkonferenz zu differenzieren:

(1a) Vermögen:

Sofern in einem Umlageverfahren finanzielle Beiträge zu einem gemeinsamen Anliegen oder Projekt des Pastoralraumes (also noch in Phase II) erforderlich sind, ist ein **zustimmender Beschluss** der jeweiligen PGRs und KVRs erforderlich. Dafür ist die Verordnung des Generalvikars für die Phase II des Pastoralen Weges Nr. 4 zu beachten: Die Finanzierung der gemeinsamen Seelsorge der Pfarreien des Pastoralraumes wird von den Pfarreien getragen; hierfür ist die Verständigung auf ein entsprechendes Umlageverfahren erforderlich. Dafür wird eine Kostenstelle in der Kirchengemeinde des Leiters des Pastoralraumes gebildet und dort verantwortet.

Der Entwurf für den Wirtschaftsplan für das erste Jahr der neuen Pfarrei wird von der Projektgruppe Finanzen zusammen mit der Verwaltungsleitung entwickelt; er wird in der Pastoralraumkonferenz vorgestellt und beraten; anschließend wird über den Entwurf abgestimmt. Für diesen Entwurf ist eine **Anhörung** mit schriftlicher Stellungnahme aller PGRs und KVRs sowie der GKaM einzuholen. Anschließend wird der Entwurf dem Finanzdezernat zur Stellungnahme zugesandt.

Der erste Wirtschaftsplan der neuen Pfarrei wird durch den im ersten Quartal zu wählenden KVR der neuen Pfarrei beschlossen. Alternativ kann er unmittelbar nach der Vereinigung von dem Vermögensverwalter (Beauftragter gem. § 22 KVVG) in Absprache mit dem Pfarrer verabschiedet werden.

¹ GKaM: Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache

(1b) Verwaltung(-sbüro):

Bei der Entwicklung des Konzeptes ist die MAV / sind die MAVen zu beteiligen.

Zu den Voten der Pastoralraumkonferenz a) zu den Orten des zentralen Pfarrbüros (Anlaufstelle), des Verwaltungsbüros (Backoffice) und der dezentralen Kontaktstellen sowie b) zu den geplanten Öffnungszeiten und der Verteilung der benötigten Sekretariatsstunden in der neuen Pfarrei sind **Anhörungen** mit schriftlicher Stellungnahme aller PGRs und KVRs des Pastoralraums durchzuführen.

(1c) Gebäudekonzept zu Pfarrheimen und Kirchen

Nach Maßgabe der Hinweise zur „Arbeitsweise und Unterstützung der Projektgruppe Gebäude“ entwickelt die Projektgruppe Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Regionalarchitekten und mit den anderen Projektgruppen 2-3 Vorschläge je Gebäudeart. Diese Vorschläge werden der Bistumsleitung über den Regionalarchitekten zur Freigabe vorgelegt.

Die von der Bistumsleitung freigegebenen Vorschläge werden der Pastoralraumkonferenz zur Beratung und bei einem Folgetermin zur Entscheidung vorgelegt. Zu diesem Votum der Pastoralraumkonferenz zum Gebäudekonzept ist eine **Anhörung** mit schriftlicher Stellungnahme aller PGRs und KVRs des Pastoralraums durchzuführen.

(2) Gottesdienste, Katechese und Sozialpastoral

Die Pastoralraumkonferenz berät und fasst ein Votum für eine neue Gottesdienstordnung, für die Katechese und für die Sozialpastoral im Pastoralraum bzw. in der neuen Pfarrei. Zu diesen Voten ist eine **Anhörung** mit schriftlicher Stellungnahme aller PGRs des Pastoralraums durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Voten bereits in Phase II setzt die **Zustimmung der Pfarrer** der bisherigen Pfarreien und der Leiter der GKaM voraus.

Die Voten zu diesen sechs Fragestellungen sind die zentralen Bestandteile für das Pastoralraumkonzept der neuen Pfarrei. Die Entscheidung über die Gründung der neuen Pfarrei fällt der Bischof auf Grundlage dieser Voten und der dazu eingegangenen Stellungnahmen.